



An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at); [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

#### **BMJ-S-318.034/0007-IV-2015**

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)**

#### **Stellungnahme**

Ergänzend zur Stellungnahme, die der Verein Frauenhäuser Steiermark im Rahmen des Zusammenschlusses Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) abgegeben hat, wird hier nur mehr auf die geplante Änderung des außergerichtlichen Tatausgleichs Bezug genommen.

Zu Art 1 Z4 (§33 Abs 2. StGB) und Art 3 Z9 (§ 198 Abs 2 Z 1 StPO):

Die Erweiterung des Kataloges der in § 33 demonstrativ aufgezählten Erschwerungsgründe (Ausdehnung auf Angehörigkeit) ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein diesbezügliches generelles Ausschließen einer diversionellen Erledigung erscheint uns aber aus der Sicht des Opferschutzes als durchaus problematisch.

Gerade im Hinblick auf die relativ hohe Zahl an Freisprüchen bei Hauptverhandlungen in Fällen häuslicher Gewalt – ein Ergebnis, das für das Opfer das denkbar schlechteste Ergebnis darstellt – kann die Möglichkeit eines der Hauptverhandlung vorgelagerten Tatausgleiches unter bestimmten Voraussetzungen ein durchaus geeignetes Mittel darstellen.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns wesentlich, dass von den beteiligten Institutionen (die den Tatausgleich durchführende Institution und den Opferschutzinstitutionen) Standards in Hinblick auf den Ablauf bzw. die Durchführung des Tatausgleichs erarbeitet werden, damit die Rechte der Opfer in jedem Fall sichergestellt sind.

Auch aus Sicht der Opferschutz-orientierten Täterarbeit wäre der generelle Ausschluss einer diversionellen Erledigung kontraproduktiv, da sowohl die diversionelle Bewährungshilfe als auch der Tatausgleich eine Möglichkeit bieten, Täter zu erreichen und in Verbindung mit Antigewalttrainings einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf nachhaltige Gewaltprävention leisten könnten.

In Fällen von schwerer und brutaler Gewalt sowie bei lang andauernder, bzw. systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten muss die diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen werden. Hier wäre es zielführend schon während der Haftstrafe mit Maßnahmen im Sinne der Täterarbeit (z.B. Antigewalttrainings) zu beginnen.